

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

51 (1.3.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 51.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.
pro Jahr.

März 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Ueber die derzeitigen Gehaltsverhältnisse der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Ratschreiber. — 2. Die dienstlichen Verhältnisse der Ratschreiber. — 3. Darf der Schuldner schon vor der Verfallzeit an den Gläubiger zahlen? — 4. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten fallen nach dem neuen Gebäudeversicherungsgesetze den darin genannten Vollzugsorganen zu? (Fortsetzung). — 5. Sonstiges. — 6. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. — 7. Briefkasten. — 8. Anzeigen.

Ueber die derzeitigen Gehaltsverhältnisse der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Ratschreiber

wird den „Mittelt. Nachrichten“ geschrieben:

„In letzter Zeit konnte man in den Zeitungen öfters lesen oder sonst hören, daß in der und jener Gemeinde die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Ratschreiber und Gemeindevorsteher) Gehaltsaufbesserung verlangten; es sei jedoch der betr. Beschluß von dem Bürgerausschuß bezw. der Gemeindeversammlung „einstimmig“ abgelehnt worden, auch wenn die Gehaltserhöhung von der vorgesetzten Staatsbehörde befürwortet war. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit einzelne derartige Forderungen ungerecht oder übertrieben waren, aber die Tatsache bleibt bestehen, daß wir es hier fast in allen Fällen mit einer gewissen Voreingenommenheit der Gemeindevertreter zu tun haben, da es vielen derselben (auch Gemeinderäten!) an einer tieferen Einsicht in die Gemeindeverwaltung und deshalb an der richtigen Schätzung der Arbeitsleistung eines jeden Gemeindebeamten teilweise oder auch vollständig mangelt. Als etwaige Ablehnungsgründe können lediglich in Betracht kommen: 1. Verhinderung von Mehrausgaben, um dadurch einer Erhöhung der Umlage vorzubeugen; wenn auch dieser Hauptgrund an sich sehr berechtigt ist, so sollte man jedenfalls nicht die Gemeindebeamten dafür büßen lassen. 2. Gewöhnlich heißt es auch, „wenn den Herren die Bezahlung nicht genügend ist, so können sie ja abdanken“; es finden sich Leute genug in der Gemeinde, die gern eine Rolle spielen wollen und auf irgend ein Amtchen warten und 3. zuletzt nicht minder trifft die berufsmäßigen Helfer noch viel Schuld, indem solche, selbst wenn ein großer Teil der Gemeindevertreter der Zustimmung nicht abgeneigt wäre, diese im vorliegenden Fall leicht zur Opposition umzustimmen vermögen. Man möchte sich nun fragen, ob es hier keine Abhilfe gibt, ob man ganz auf die Gnade oder Ungnade einer zur Beurteilung der den Gehalt bestimmenden Dienstleistung

nicht genügend informierten Körperschaft angewiesen ist, deren Entscheidung schließlich durch Mißgunst zum Teil noch getrübt wird. Da der Gemeinde volles Selbstverwaltungsrecht garantiert, auch an dessen Aenderung in dieser Beziehung durch Regierung (resp. Landtag) nicht zu denken ist und eine Appellation an den Bezirksrat nicht durchführbar erscheint, kann es nur auf dem Weg der möglichsten Aufklärung der einschlägigen Bürgerschaft geschehen. Zur Begründung diesbezüglicher Gesuche kann jedenfalls angeführt werden: 1. Arbeiten, welche die Gemeindebeamten jetzt zu bewältigen haben, sind in den letzten Jahren derartig vermehrt und kompliziert gestaltet worden (man denke nur an die Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung, Grundbuchwesen und so weiter), daß es eben nur eingeschafften Leuten möglich ist, mit denselben rechtzeitig fertig zu werden, um auch ein wenig Zeit für ihre eigenen Geschäfte zu erhalten. 2. Der Staat und die größeren Städte (auch Stadtgemeinden) haben in Berücksichtigung dieser Umstände durch Aufbesserung der Gehälter und entsprechende Beamtenvermehrung der Geschäftsvermehrung Rechnung getragen, während es in den Landgemeinden vielfach beim Alten blieb. Es ist ja bekannt, daß sogar die Städte, deren gute Verwaltung anerkannt ist, gerade durch ihre gute Bezahlung dem Staat viel tüchtige Kräfte entziehen. 3. Viele Gehaltsfestsetzungen datieren schon aus den 70er und 80er Jahren und können jetzt nach beträchtlicher Zunahme aller Arbeitslöhne nicht mehr als hinreichend bezeichnet werden, sodaß schon um deswillen eine Erhöhung gerechtfertigt wäre. Man vergleiche hiergegen einen Tagelöhner, der jetzt vielfach das doppelte verdient, ohne daß von ihm größere Arbeitsleistungen verlangt werden, als vor 20 oder 30 Jahren. Das Gr. Ministerium des Innern hat auch anlässlich der Petition der Ratschreiber des Landes überall eine Erhöhung der Bezüge derselben als Grundbuchshilfsbeamte in Anregung gebracht und ist vielfach eine Regelung dieser Frage bereits eingetreten. Mit Recht können also hiernach Anträge auf Gehaltserhöhung als

begründet angesehen werden. Denn jedenfalls sollten die Gemeindebeamten nicht auf diese Art vom Dienst weggedrückt werden, um Neulingen Platz zu machen, die nicht zu ihrem und der Gemeinde Vorteil einen solchen „Ehrenposten“ erhalten haben. Zum Schluß möchten wir also die Mahnung an die Gemeindevertreter richten, bei derartigen Beschlußfassungen nicht mit Mißgunst und Eigennuß, sondern nur nach Pflicht und Gewissen und nach dem Grundsatz abzustimmen: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.“ Den Gemeinden wird aber bei Befriedigung der gerechten Forderungen der Gemeindebeamten nur gedient sein.

Die dienstlichen Verhältnisse der Ratschreiber betr.

In vorstehendem Betreff hat das Amt N. an mehrere Gemeinden des Bezirks nachstehende Verfügung erlassen:

„Die jüngsten Erhebungen über die Einkommensverhältnisse der Gemeindebeamten haben ergeben, daß die Entlohnung des dortigen Ratschreibers im Vergleich zu derjenigen in anderen Gemeinden sowohl wie auch mit Rücksicht auf den erhöhten Aufwand an Zeit und Mühe, welchen die Geschäfte des eigentlichen Ratschreiberdienstes verursachen, zu den Leistungen des Stelleninhabers nicht mehr in angemessenem Verhältnis steht.

Sofern der Ratschreiber nach dortigen Beobachtungen alle ihm dienstlich zukommenden Arbeiten mit Eifer und Sorgfalt besorgt, also der ihm gestellten Aufgaben gerecht zu werden, bestrebt ist, wäre es daher einerseits im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit des Ratschreibers, andererseits aber auch im Interesse einer geordneten Weiterbeforgung des überaus wichtigen Ratschreiberdienstes wünschenswert, wenn dem Ratschreiber gegenüber die Wertschätzung seiner Tätigkeit auch in einer entsprechenden Erhöhung seiner Gehaltsbezüge zum Ausdruck kommen würde.

Der Gemeinderat möge nun zutreffendenfalls bei sich bietender Gelegenheit das Geeignete veranlassen und darüber, was in der Sache geschehen, innerhalb 6 Monaten anher berichten.

Auf die Bestimmungen des § 21 der Gemeindeordnung, wonach zur Gehaltserhöhung die Zustimmung der Gemeinde bezw. des Bürgerausschusses erforderlich ist, machen wir besonders aufmerksam.“

Darf der Schuldner schon vor der Verfallzeit an den Gläubiger zahlen?

§§ 271, 242, 293 ff., 609 B.-G.-B.

(Von Landgerichtsrat Böhler.)

(Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.)

An die Schriftleitung wurde folgende Frage gerichtet:

„Eine Sparkasse verlangt bei Zahlung unverfallener Liegenschaftskaufschillingstermine eine vierteljährliche Kündigung und erhebt bei Unterlassung der letzteren einen Kündigungszins.

Nach bisherigem Recht (L.-R.-S. 1187) galten Verfallziele immer für bedungen zum Vorteil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder den Umständen ergab, daß sie zugleich zum Vorteil des Gläubigers verabredet wurden.

Es konnte also, wenn letzterer Vorbehalt nicht gemacht war, der Schuldner auch unterfallene

Termine oder den ganzen Kaufschilling ohne Kündigung und ohne Kündigungszins abzahlen.

Ist dies nun auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (B.-G.-B.) zulässig oder welches Verfahren hat nach diesem Platz zu greifen?“

Mit der folgenden Ausführung soll die Antwort gegeben werden.

I. Im 2. Buch des B.-G.-B., welches das Recht der Schuldverhältnisse enthält, werden zunächst in 6 Abschnitten allgemeine Vorschriften behandelt, die für alle Schuldverhältnisse Geltung haben bezw. haben können. Im 7. Abschnitt werden sodann die einzelnen Schuldverhältnisse z. B. Kauf, Miete, Darlehen u. geregelt.

Das Recht der Schuldverhältnisse beginnt mit dem Satz, daß kraft des Schuldverhältnisses der Gläubiger berechtigt sei, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. § 241 B.-G.-B. Unter Leistung wird dabei alles verstanden, wozu der Schuldner nach dem Inhalt seines Schuldverhältnisses verpflichtet ist z. B. beim Kaufvertrag die Zahlung des Kaufpreises.

II. Unter den allgemeinen Vorschriften, nämlich in § 271 B.-G.-B., findet sich nun auch eine Bestimmung über die Zeit der Leistung folgenden Wortlauts:

„Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.“

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.“

a) In seinem ersten Absatz enthält also dieser Paragraph eine Bestimmung für den Fall, daß es an einer Zeitbestimmung für die Leistung fehlt. Bei den tagtäglichen Kaufgeschäften, die wir abschließen, z. B. bei der Bestellung eines Anzugs wird wohl nur äußerst selten eine Bestimmung über die Zeit der Zahlung des Kaufpreises getroffen werden. Ist eine solche Bestimmung nicht ausdrücklich getroffen und ist sie auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises sofort zu verlangen, und der Schuldner hat das Recht, sofort Zahlung zu leisten. (Eine Ausnahme hiervon siehe unten unter Ziffer V).

b) Auf Grund des zweiten Absatzes des § 271 ist der Fall zu entscheiden, welcher den Gegenstand der obigen Frage bildet.

Es sind z. B. bei dem Verkauf eines Grundstückes für den Kaufpreis Terminzahlungen bedungen worden; es ist also eine Zeit für die Leistung, nämlich für die Zahlung des Kaufpreises bestimmt. In diesem Falle ist der Gläubiger keineswegs berechtigt, den Kaufpreis früher als zur bedungenen Zeit zu fordern. Dagegen kann der Schuldner trotz der Terminbestimmung auch bar zahlen, wenn ihm dieses Recht im Vertrag ausdrücklich eingeräumt ist. Wie aber, wenn über dieses Recht der Barzahlung im Vertrage nichts gesagt ist? Auch dann braucht der Schuldner der Regel nach die Fälligkeit der Termine nicht abzuwarten; er kann also schon vor dem Verfall der einzelnen Ziele den ganzen Kaufpreis heimzahlen.

Termine (Verfallziele) gelten also nach dem B.-G.-B. als bedungen zum Vorteil des Schuldners.

Allein das Gesetz sagt keineswegs, daß diese Auslegungsregel immer zur Anwendung kommen müsse; es ist vielmehr nach dieser Regel nur „im Zweifel“ zu entscheiden. Die Regel, daß die Ziele zum Vor-

teil des Schuldners als bedungen gelten, kommt also dann nicht zur Anwendung, wenn auch nur aus den Umständen ein abweichender Wille der Parteien z. B. des Käufers und des Verkäufers zu entnehmen ist. Wenn der Gläubiger die Barzahlung nicht annehmen will, so hat er dem Richter die Umstände darzulegen und erforderlichen Falles zu beweisen, welche für die Abweichung von der Regel sprechen. Sonst hat der Richter sich an die Regel zu halten und den Gläubiger für verpflichtet zu erklären, die Barzahlung anzunehmen.

Welches nun die Umstände sind, unter denen die Bestimmung von Zielern auch zum Vorteil des Gläubigers als bedungen anzusehen ist, das ist im Gesetz nirgends gesagt. Es kommt eben ganz auf den einzelnen Fall an; dem richterlichen Ermessen ist also ein weiter Spielraum eingeräumt. In der bekannten Ausgabe des B.-G.-B. von Fischer-Henle ist in Ann. 4 zu § 271 die Meinung ausgesprochen, daß „bei verzinslicher Geldschuld (Hypothek) die Zeitbestimmung meist auch zu Gunsten des Gläubigers sein werde.“ Ich halte diese Ansicht jedoch für sehr zweifelhaft, soweit es sich um die Kaufpreiszieler handelt. Bei den meisten ländlichen Grundstückskäufen wird meines Erachtens der Verkäufer sehr froh sein, wenn er das Geld möglichst bald bekommt. Denn die Verkäufer sind doch in der Regel keine Kapitalisten, die es bei dem Verkaufe auf eine möglichst vorteilhafte Anlage ihres Kapitals absehen. Es wird also auch bei den hypothekarisch gesicherten Kaufpreiszielen auf die Vermögenslage, auf den Beruf, das Geschäft u. des Verkäufers ankommen. Verkauft ein Kleinbauer, der Geld zu seinem Betriebe braucht, ein Grundstück, so dürfte wohl meistens anzunehmen sein, daß die Zieler lediglich zum Vorteil des Schuldners bedungen sind; der Käufer wird also den Kaufpreis auch bar bezahlen dürfen. Diese günstige Lage des Schuldners kann dadurch keine Aenderung erleiden, daß der Verkäufer später die Zieler an einen Kapitalisten oder an eine Sparkasse zediert. Denn darauf kommt es selbstverständlich an, was die Parteien beim Abschluß des Kaufvertrages gewollt haben.

Anders dagegen wird es sich meines Erachtens verhalten, wenn etwa eine Sparkasse ein Grundstück verkauft. Denn der Verkäufer weiß es wohl, daß es der Sparkasse nicht darum zu tun ist, den Kaufpreis möglichst bald zu erhalten, daß im Gegenteil ihr Geschäft gerade darin besteht, ihre Kapitalien günstig anzulegen. Der Käufer wird deshalb annehmen müssen, daß die Kasse die Zahlung des Kaufpreises nicht vor der bedungenen Zeit haben will. In diesem Falle sprechen also meines Erachtens die Umstände gegen die Regel, daß die Verfallzieler lediglich zum Vorteil des Schuldners als bedungen gelten.

Das Nämliche wird auch dann anzunehmen sein, wenn schon im Kaufvertrage bestimmt ist, daß die Zieler an die Sparkasse zu zahlen sind, wenn also der Kaufpreis an die Sparkasse abgetreten werden soll, oder wenn auch nur beim Kaufvertrage davon gesprochen worden ist, daß der Verkäufer die Kaufpreisforderung an die Sparkasse abtreten werde. Auch in diesen Fällen dürften die Umstände gegen die erwähnte Regel sprechen.

Um allen Zweifeln vorzubeugen, wird es sich (wie es übrigens häufig geschieht) empfehlen, eine entsprechende Bestimmung in den Kaufvertrag aufzunehmen, etwa des Inhalts, daß der Käufer auch jederzeit zur Barzahlung berechtigt sei. Oder wenn das Gegenteil beabsichtigt ist, wird die Bestimmung zu lauten haben, daß der Käufer nur im Einverständnis mit dem Verkäufer oder seinem Rechtsnachfolger den Kaufpreis bar vor der Verfallzeit entrichten dürfe.

Das B.-G.-B. enthält also im Wesentlichen die nämliche Bestimmung wie Art. 1187 des badischen Landrechts, welcher lautet: „Verfallzieler gelten immer für bedungen zum Vorteil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vorteil des Gläubigers verabredet wurden.“ Der Sinn dieses Artikels ist der nämliche wie derjenige des § 271 Abs. 2 B.-G.-B.

III. Wenn nun im einzelnen Falle keine Umstände vorliegen, welche gegen die erwähnte Auslegungsregel sprechen, wenn also der Käufer statt der Termine auch Barzahlung leisten darf, so erhebt sich die weitere Frage, ob er nicht wenigstens kündigen und eine Kündigungsfrist einhalten muß. Das Gesetz stellt eine solche Kündigungspflicht seitens des Schuldners nicht ausdrücklich fest, wie manche irrtümlicherweise glauben. Dagegen kann vielleicht eine solche Kündigungspflicht mit angemessener Kündigungsfrist abgeleitet werden aus § 242 B.-G.-B., welcher besagt, daß der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Aus dieser Gesetzesvorschrift könnte wohl für einzelne Fälle gefolgert werden, daß der Käufer dem Verkäufer die Heimzahlung des ganzen Kaufpreises so rechtzeitig anzeigen muß, daß der Verkäufer die Gelegenheit auffuchen kann, das Geld wiederum zinstragend anzulegen. Ob nun aber der § 242 B.-G.-B. zutrifft, wenn eine Sparkasse die Gläubigerin ist, erscheint mir schon deshalb zweifelhaft, weil die Sparkasse doch immer einen Vorkauf haben muß. Noch mehr fraglich scheint es mir, daß die Sparkasse sogar eine vierteljährige Kündigungsfrist zu verlangen berechtigt sein soll. Ich zweifle sehr daran, daß ihr ein solches Recht von einem Gericht zugesprochen würde.

IV. Wenn der Gläubiger die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, so kommt er in Verzug, vorausgesetzt, daß er zur Annahme verpflichtet ist. § 293 B.-G.-B. Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten. § 301 B.-G.-B. Wenn also nach der erwähnten Regel die Sparkasse zur Annahme des ganzen Kaufpreises verpflichtet ist und sie weiß trotzdem die Zahlung zurück, so ist die Folge die, daß sie in Verzug kommt und infolgedessen der Käufer den Kaufpreis von dem Tage des Verzugs an nicht mehr zu verzinsen hat.

Nur durch eine gesetzliche Bestimmung ist der Gläubiger gegen eine Zahlung zur Unzeit ausdrücklich geschützt, nämlich durch § 299 B.-G.-B., welcher lautet:

„Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.“

Eine Sparkasse wird sich aber doch wohl kaum auf diese Bestimmung berufen können; denn es wird wohl kaum bei ihr der Fall eintreten, daß sie vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist.

Ist die Sparkasse zur Annahme des ganzen Kaufpreises verpflichtet, so kann sie selbstverständlich auch keinen sogenannten Kündigungsziins fordern; sie würde also, wenn der Schuldner nicht freiwillig einen solchen Zins bezahlt, den Prozeß verlieren. (Nebenbei sei bemerkt, daß im B.-G.-B. von einem Kündigungsziins

nirgends die Rede ist; das Gesetz kennt also diesen Begriff nicht).

Dagegen steht nichts im Wege, daß die Sparkasse mit ihrem Schuldner die Zahlung eines sog. Kündigungsziñses vereinbart. Gerechterweise wird sie aber nur dann dem Schuldner eine solche Vereinbarung vorschlagen, wenn etwa darüber im einzelnen Falle Zweifel bestehen, ob der Schuldner von Zielern zur Barzahlung berechtigt ist, oder wenn die Umstände entschieden gegen die Regel des § 271 Abs. 2 sprechen. In solchen Fällen ist es nicht unbillig, wenn die Sparkasse für ihr Entgegenkommen, also für das Aufgeben eines vermeintlichen oder wirklichen Rechtes sich in der Form eines sog. Kündigungsziñses eine kleine Entschädigung geben läßt.

V. Eine Ausnahme von der Regel des § 271 Abs. 1 B.-G.-B., wonach der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen ist, stellt das Gesetz in § 609 für das Darlehen auf. § 609 B.-G.-B. lautet:

„Ist für die Rückstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.“

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückstattung berechtigt.“

a) Wenn also ein verzinsliches Darlehen auf unbestimmte Zeit gegeben ist, dann kann der Gläubiger nicht zu jeder beliebigen Zeit die Rückstattung verlangen und der Schuldner nicht zu jeder beliebigen Zeit das Darlehen zurückbezahlen. Je nachdem das Darlehen die Summe von 300 Mark übersteigt oder nicht, hat vielmehr sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner eine Kündigungsfrist von 3 Monaten bezw. einem Monat einzuhalten.

Diese lediglich für das Darlehen gegebene Bestimmung mag manchen vorschweben, wenn sie irrthümlicherweise meinen, das Gesetz habe für Geldschulden, bei welchen eine Zahlungszeit nicht bestimmt wurde, eine Kündigungsfrist vorgeschrieben.

b) Ist dagegen das verzinsliche Darlehen für eine bestimmte Zeit z. B. auf 10 Jahre gegeben, ist also die Rückzahlungszeit bestimmt, dann greift wiederum die Auslegungsregel des § 271 Abs. 2 Platz. Dann gilt also wiederum zu Gunsten des Schuldners die Regel, daß der Gläubiger im Zweifel die Rückzahlung nicht vor der bestimmten Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann. Aber gerade beim verzinslichen, auf eine bestimmte Zeit, insbesondere auf einen längeren Zeitraum gewährten Darlehen wird regelmäßig anzunehmen sein, daß nach der Absicht der Parteien die Zeitbestimmung zugleich auch zu Gunsten des Gläubigers getroffen ist, dieser also die Rückzahlung vor der bestimmten Zeit nicht anzunehmen braucht.

Welche Aufgaben und Zuständigkeiten fallen nach dem neuen Gebäudeversicherungs-Gesetze den darin genannten Vollzugsorganen zu?

(Fortsetzung von Seite 408.)

C. Dem Gemeinderat:

1) Ernennung des Ortsbauwärters; letzterer untersteht dessen Dienstaufsicht und kann nur mit Zu-

stimmung des Bezirksamts entlassen werden (16 G. 8 B.).

2) Eintrag von eingetretener Wechsel der Eigentümer versicherter Gebäude in's Feuerversicherungsbuch, und Nachricht an's Bezirksamt zu gleichem Zwecke (17 B.).

3) Zu Beginn des Monats Oktober Erlassung der auf ortsübliche Weise bekannt gemachten Aufforderung zur Erstattung der unter Ziffer 4 und 5 näher bezeichneten Anzeigen (19 B.).

4) Entgegennahme der Anträge auf Aufnahme zur Gebäudeversicherungsanstalt solcher Neubauten, welche bis 15. Oktober bezw. noch vor Jahreschluß unter Dach gebracht werden und der Anmeldungen über Wertserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Wertverminderungen durch (Abbruch, Einsturz, Bauälligkeit) im Betrage von mindestens 200 Mk. bereits versicherter Gebäude (21 G.).

5) Anzeigen von Wertverminderungen im Betrage von 400 Mk. oder mehr, falls dadurch der Versicherungsanschlag um mindestens $\frac{1}{10}$ tel herabgesetzt wird; unverzügliche Anordnung der vorläufigen Abschätzung durch den Ortsbauwärters, Eröffnung des Ergebnisses an den Gebäudeeigentümer, Vormerkung im Feuerversicherungsbuch (Spalte 11) und Vorlage zum gleichen Zweck an's Bezirksamt (21³ G. 32 B.).

6) In der zweiten Hälfte des Monats Oktober Fertigung des Verzeichnisses (doppelt) der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung oder Verminderung von mindestens 200 Mk. eingetreten ist (22¹ G. 20 B.).

7) Uebergabe dieses Verzeichnisses bis spätestens 1. November an die Bauwärters mit Auftrag zur unverzüglichen Vornahme der Einschätzung tunlichst noch vor Jahresablauf (22² G.).

8) Mitteilung zum gleichen Termin (1. November) den Bezirksbauwärters, wenn im Laufe des Jahres keine Neubauten, Wertserhöhungen oder Wertverminderungen vorgekommen sind (21 B.).

9) Verlässigung, daß alle in Betracht kommenden Gebäude richtig angemeldet sind und gegebenenfalls für Richtigstellung des Verzeichnisses Sorge zu tragen (20 B.).

10) Vollzug der Versicherungsaufnahme bei Versicherungen mit augenblicklicher Wirkung (siehe Ziff. B. 3 und 4) längstens innerhalb 10 Tagen vom Tage der Anmeldung an gerechnet (23² G.).

11) Vorlage der Tabelle an's Bezirksamt, wenn der Gebäudeeigentümer auf die mündliche bezw. schriftliche Eröffnung des Schätzungsergebnisses (siehe Ziff. B. 4) während der 14-tägigen Revisionsfrist einen Revisionsantrag nicht gestellt und dieses auf der Tabelle selbst beurkundet ist (27 B.).

12) Eintrag der vom Verwaltungsrat der Anstalt hinsichtlich der Schätzung als richtig anerkannten und vom Bezirksamt zurückerhaltenen Einschätzungstabellen in's Feuerversicherungsbuch. Diese Tabellen sind auf der ersten Seite oben rechts mit der Bezeichnung des Feuerversicherungsbucheintrages zu versehen und nach der Reihenfolge dieser Seitenzahlen geheftet als Beilagen zum Feuerversicherungsbuch aufzubewahren (29 B.).

13) Antragstellung beim Bezirksamt auf Anordnung von Revisionen im Falle von entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung oder bei Verfall von Gebäuden (26 G.).

14) Stellung der Impressen zu den Einschätzungstabellen, der Schreibmaterialien sowie eines geheizten und beleuchteten Zimmers an die Schätzer (24 B.).

15) Behufs Ausstellung des unter Ziffer B. 8 genannten Zeugnisses ist zur Abschätzung der zu der Wiederherstellung des Gebäudes verwendeten Beiträge der Ortschätzer zu berufen, wenn nur die erste Hälfte der Entschädigung verlangt wird, wenn die zweite Hälfte oder die ganze Entschädigung verlangt wird, dagegen einer der Bezirksbauwärtler. Bei Entschädigungen unter 100 Mk. ist kein Schätzer erforderlich (51 B.).

16) Ueberwachung, daß die Brandentschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung verwendet werden (44 G.).

17) Anbringung von Gesuchen auf Verlegung der Brandstellen usw. (siehe Ziff. E. 24) und Vorlage an's Bezirksamt nach vorgenommener genauer Prüfung, insbesondere auch ob ein dringendes Bedürfnis vorliegt, Spekulation beabsichtigt oder Verdacht der Brandstiftung vorliegt, mit bestimmtem Antrag auf Genehmigung oder Verwerfung (58 B.).

18) Anbringung von Gesuchen auf Erstattung der 10-jährigen Frist zum Wiederaufbau des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes und Vorlage an's Bezirksamt mit bestimmtem Antrage (59 B.).

19) Sofort nach Neujahr Aufstellung der Beitragstabelle (nach Muster Anlage VIII) auf Grund der Einträge im Feuerversicherungsbuche nach dem Stand vom 31. Dezember und Vorlage an's Bezirksamt bis zum 10. Januar. Wenn Gebäude, für welche die bad. Staatsbahnverwaltung beitragspflichtig ist, vorhanden sind, werden solche in besonderer Tabelle eingetragen (60^a B.).

Gegebenenfalls sind auch noch die Hilfstabellen VII a und VII b zu obigem Termin vorzulegen (60^b B.).

20) Zugleich mit der Beitragstabelle und den Hilfstabellen ist ein summarischer Auszug aus ersterer nach Muster Anlage IX dem Bezirksamt vorzulegen (61 B.).

21) Nach Rückkunft der Beitragstabellen, Berechnung der einzelnen Umlageschuldigkeiten — Spalte 7, 8 und 10 der Tabelle — (65 B.), alsdann Auflage derselben auf dem Rathaus während 8 Tagen zur Einsicht der Gebäudeeigentümer, nachdem die Auflegung vorher in ortszüblicher Weise bekannt gegeben ist (66^a B.).

22) Vorlage etwaiger Einsprachen und Beschwerden, falls solche nicht gütlich erledigt werden können, an's Bezirksamt (66^b B.).

23) Sofort nach Beendigung der Offenlegung sind die Beitragstabellen — unter Beischluß etwaiger Einsprachen und Beschwerden — dem Bezirksamt vorzulegen (67^a B.).

D. Den Schätzern:

1) In erster Linie ist für die Art und Weise deren Dienstverrichtung die Dienstweisung maßgebend (9 B.).

2) Als bald nach Empfang des Verzeichnisses der einzuschätzenden Gebäude Bericht an's Bezirksamt, ob sie dieses Geschäft bis 31. Dezember bewirken können unter Anschluß eines Reiseplanes (22^a B.).

3) Bei den allgemeinen Einschätzungen rechtzeitige Benachrichtigung des Bürgermeisters von ihrem Eintreffen (23 B.).

4) Vornahme der Brandschadensabschätzungen, Berechnung der Entschädigungen, Eintragung deren Ergebnisse in den Schadentabellen nach Muster Anlage IV. Diese Impressionen werden von der Gebäudeversicherungsanstalt gestellt (37 G., 41 B.).

5) Nach Geschäftsbeendigung alsbaldige Vorlage der Gebührenverzeichnisse — jeder Schätzer für sich — an den Bürgermeister (37 B.).

E. Dem Bezirksamt:

1) Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Anlegung und Fortführung der Feuerversicherungsbücher (18 B.).

2) Ueberwachung, daß erledigte Ortsbauwärtlerstellen tunlichst bald besetzt und im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter vorhanden ist (8 B.).

3) Öffentliches Ausschreiben erledigter Bezirksbauwärtlerstellen (6 B.).

4) Etbliche Verpflichtung der Bezirksbauwärtler und deren Stellvertreter. — Dieselben unterstehen der dienstpöizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt. Das Bezirksamt kann in leichteren Fällen Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Mark aussprechen, muß jedoch hievon dem Verwaltungsrat Anzeige erstatten (7 B.).

5) Zustimmung zu der vom Gemeinderat auszusprechenden Dienstentlassung des Ortsbauwärtlers (8 B.).

6) Prüfung des Reiseplanes der Bauwärtler, Gutheißung desselben bzw. Veranlassung der Aenderung und Vorlage einer Abschrift des genehmigten Reiseplanes an Verwaltungsrat (22^b B.).

7) Anzeige an Verwaltungsrat, wenn die Bauwärtler das Einschätzungsgeschäft bis 31. Dezember nicht erledigen können und Vorschläge wegen Bestellung einer zweiten Schätzungskommission (22^c B.).

8) Prüfung der vom Bürgermeisteramt eingesandten Abschätzungstabellen und Vorlage an Verwaltungsrat unter Beifügung etwaiger Bemerkungen (28 B.).

9) Eintrag der hinsichtlich der Schätzung vom Verwaltungsrat als richtig anerkannten und zurückgerichteten Tabellen in's amtliche Feuerversicherungsbuch und Weitergabe an den Gemeinderat zum gleichen Zweck (29 B.).

10) Auf Einkunft von Revisionsgesuchen seitens des Bürgermeisters (s. Ziffer B. 5) bzw. unmittelbar angebrachter Gesuche, Vorlage der Akten an Verwaltungsrat behufs Benennung des von diesem zu bestellenden Revisionswärtlers, nachdem es selbst den 3. Schätzer ernannt hat (30^a B.).

11) Anberaumung der Tagfahrt zur Revisionswärtlung, Erlassung des Erkenntnisses auf Grund des Ergebnisses dieser Schätzung, Eröffnung desselben an den Gebäudeeigentümer, Eintrag in's Feuerversicherungsbuch, alsdann Nachricht dem Gemeinderat zu gleichem Zwecke sowie dem Verwaltungsrat, letzterem unter Anschluß der erwachsenen Akten. Dieses Erkenntnis des Bezirksamts ist endgiltig (30^b B., 25^b G.).

12) Befugnis, bzw. Pflicht zur Anordnung einer Revision, wenn vom Verwaltungsrat oder Gemeinderat der Antrag hierzu gestellt wird oder wenn es aus anderen Anlässen von wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung Kenntnis erlangt (26^a G.).

13) Bei Ausbruch eines Brandes sofortiges Erscheinen des Bezirksbeamten auf der Brandstätte und Uebernahme der Leitung der Löschmaßregeln (36 G., 38 B.).

14) Sofortige Einleitung einer genauen polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln (36^b G.).

15) Anberaumung der Schadensabschätzungstagfahrt, Benachrichtigung des Bürgermeisters zu dessen eigenen Kenntnis sowie zur Eröffnung an die Brandbeschädigten, Vornahme des Augenscheins innerhalb der ersten 6 Tage nach dem Brande und Feststellung des entstandenen Schadens (36 G., 39 B.).

16) Eröffnung des Ergebnisses der Brandschadensabschätzung an den Eigentümer oder seinen bevollmächt-

tigten Vertreter sowie dem Gemeinderat unter Belehrung über die Zulässigkeit der Revision an Ort und Stelle, oder wenn dies nicht tunlich, möglichst bald durch den Bürgermeister. — Eventuell schriftliche Zustellung gegen Schein wie bei Ziffer B. 4. (46 B.).

17) Vorlage der Schadentabelle mit den Akten über die Schadensabschätzung und den Akten über die geführte polizeiliche Untersuchung — falls solche abgeschlossen — längstens binnen 14 Tagen nach erfolgtem Brande an den Verwaltungsrat (39 G., 46 B.).

18) Anbringung von Revisionsgesuchen binnen 14 Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung (40 G.), alsdann Verfahren wie Ziffer E. 10.

19) Bei Beschädigungen von Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäumen, Garten-, Feldgewächsen usw. Bestimmung der Schärer. Zur Abschätzung der ersteren sind in der Regel die Bauschärer zu bestimmen, zur Abschätzung der letzteren dagegen ortsanwesende Gemeinderatsmitglieder oder sonst geeignete Persönlichkeiten. Diese Abschätzung ist in besonderer von den Schärern zu unterzeichnender Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zu eröffnen. Etwasige Einwendungen hiergegen entscheidet das Bezirksamt endgiltig (42 B.).

20) Eröffnung der vom Verwaltungsrat erlassenen Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung an den Gemeinderat und den Beschädigten, letzteren mit dem Anfügen, daß ihnen gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen der Rekurs an des Ministerium des Innern und binnen einem Monat die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zustehe (48 B.).

21) Bei jedem Brandfalle tunlichst baldige Nachricht Denjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte an den zerstörten oder beschädigten Gebäuden zustehen (49 B.).

22) Befugnis zur Nachsichterteilung von der Verwendung der Brandentschädigungsgelder zur Wiederherstellung der Gebäulichkeiten, jedoch nur in dringenden Fällen und nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrats und etwaiger Hypothekengläubiger (44 G.).

23) Genehmigung zur Veräußerung von Brandentschädigungsgeldern in freier Uebereinkunft unter der Bedingung des Wiederaufbaues der betreffenden Gebäulichkeiten nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrats (46 G.).

24) Genehmigung zur Verlegung des Bauplatzes an eine andere Stelle oder zur veränderten Einrichtung im Wesen, Bestand oder Zweck des neuen Gebäudes auf Ansuchen des Eigentümers nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrats und Anhörung der Hypothekengläubiger bzw. sonstiger Berechtigter. Von dem bezirksamtlichen Erkenntnis ist dem Verwaltungsrat Kenntnis zu geben (49 G., 58 B.) und den Beteiligten zu eröffnen (53 G.).

25) Ersuchen an das betr. Grundbuchamt um Eintragung des Ueberganges der Belastungen auf die neue Baustelle (53 G.).

26) Prüfung der Forderungszettel der Bauschärer hinsichtlich der formellen Richtigkeit und Vorlage an Verwaltungsrat nach Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten (37³ B.).

27) Anweisung der vom Verwaltungsrat mit entsprechendem Vermerk, Kontrollnummer und Angabe der Ersatzpflichtigen versehenen Forderungszettel auf die Gemeindekasse und zwar nur hinsichtlich der Forderungszettel des Ortsbauscharers für die regelmäßige Einschätzung und des von der Gemeinde ernannten Sachverständigen für die allgemeine Revision; die übrigen Gebührenzettel sind auf die Steuereinnahmehere des Bezugsberechtigten anzuweisen, indem gleichzeitig

für die Rückerhebung von dem Ersatzpflichtigen durch Aufnahme in das Geschäftstagebuch Sorge zu tragen ist (37 B.).

28) Prüfung der vom Gemeinderat vorgelegten summarischen Auszüge und Beitragstabellen durch Vergleichung mit den Feuerversicherungsbüchern, Fertigung der Uebersicht nach Muster Anlage X und Vorlage an Verwaltungsrat längstens bis 20. Januar (62 B.).

29) Sofortige Bekanntgabe der Umlage im Amtsverkündigungsblatt nach erfolgter Verkündigung im Staatsanzeiger und Rückgabe der Beitragstabellen an die Gemeinderäte zur Berechnung der einzelnen Umlageschuldigkeiten (64 B.).

30) Entscheidung etwaiger Einsprachen und Beschwerden gegen die Berechnung der Umlageschuldigkeiten (66 B.), nach stattgehabter Prüfung und eventuell vollzogener Richtigstellung der Berechnungen (67 B.).

31) Fertigung der Uebersichten und zwar A aus den Beitragstabellen A, und Uebersicht B aus den Beitragstabellen B (60¹ B.) nach Muster Anlage XI und Uebersendung der Uebersicht A unter Anschluß der Beitragstabellen A an das Finanzamt; letzteres muß binnen längstens 4 Wochen vom Tage der Umlageverkündigung im Staatsanzeiger ab im Besitz fraglicher Uebersicht und Beitragstabellen sein.

Eine weitere Fertigung der Uebersicht A sowie 2 Fertigungen der Uebersicht B nebst den Beitragstabellen B sind dem Verwaltungsrat vorzulegen (67 B.).

32) Nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten, welche es erforderlich machen, daß irrtümlich berechnete Beträge in Abgang genommen bzw. rückgesetzt oder irrtümlich nicht berechnete Beträge nachgehoben werden müssen, sind unter Anschluß einer hierüber zu fertigenden Darstellung dem Verwaltungsrat zur weiteren Maßnahme zur Kenntnis zu bringen (69 B.).

F. Dem Verwaltungsrat:

(1 Vorstand und 2 weiteren Mitglieder.)

1) Dem Verwaltungsrat ist ferner zur Prüfung der Einschätzungen und Schadensabschätzungen ein technischer Beamter — Gebäudeversicherungsinspektor — beigegeben. Derselbe kann auch vom Verwaltungsrat bei Spezialrevisionen (25 und 26 G.) und bei Revisionen von Schadensabschätzungen (40 G.) als Revisionschärer bestellt werden. Derselbe wird vom Vorstand des Verwaltungsrats eidlich verpflichtet (4 B.).

2) Ernennung der Bezirksbauscharer für jeden Amtsbezirk im Benehmen mit dem Bezirksamt (16 G., 5 B.).

3) Erlassung der Dienstweisung für die Bauschärer (9 B.).

4) Jederzeitige Entlassung der Bezirksbauscharer (7 B.).

5) Prüfung der Einschätzungstabellen und Anerkennung derselben als richtig, (wenn etwa erhobene Einwendungen vorher beseitigt sind) und Rückgabe derselben an's Bezirksamt zwecks Eintrag in's Feuerversicherungsbuch (29 B.).

6) Benennung des dritten Schärers bei vorzunehmenden Revisionen (30 B.).

7) Pflicht zur Beantragung von Revision der Schätzung wie Ziffer C. 13 (26 G.).

8) Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Entschädigung, sofern gegen das Ergebnis der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern ist und eine gegen den Gebäudeeigentümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung

durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil erledigt ist (41 G., 48 B.).

9) Zuerkennung der ganzen oder teilweisen Schadenssumme aus Billigkeitsgründen an den Gebäudeeigentümer, wenn dieser das Feuer vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (5 G.).

10) Berechtigung zur Rückersparforderung bereits ausgezahlter Entschädigung, wenn die Schuld des Gebäudeeigentümers sich erst später herausstellt (5 G.). Dieses bleibt jedoch bis zum erforderlichen Betrag gegenüber den auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten außer Betracht (6 G.).

11) Ermächtigung in einzelnen dringenden Fällen bei hinreichender Sicherstellung Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten (43 G.).

12) Zustimmung zur Nachsichterteilung von der Verwendung der Brandentschädigungsgelder (s. Ziffer C 22), zur Genehmigung der Veräußerung von Brandentschädigungsgeldern (s. Ziffer C 23) und zur Verlegung des Bauplatzes an eine andere Stelle (s. Ziffer C 24).

13) Alljährliche Aufstellung des Generalfeuersversicherungskatasters (18^o G.).

14) Berechnung der zu erhebenden Umlage und Mitteilung des Ergebnisses dieser Berechnung an das Ministerium des Innern unter Beischluss der Grundlagen zu dieser (63 B.).

15) Ermächtigung zur Bewilligung höherer Gebühren an die Revisionschätzer, als wie solche in § 35 G. festgesetzt sind (36 B.).

16) Prüfung der Forderungszettel der Schätzer, Verziehung mit entsprechendem Vermerk und Kontrollnummer sowie Angabe des Erfassungspflichtigen und Rückgabe an's Bezirksamt (s. auch Ziffer C 27) (37 B.).

17) Aufnahme verzinslicher Darlehen — jedoch keinesfalls auf länger als ein Jahr — zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt (60 G.).

G. Dem Ministerium des Innern:

1) Von Zeit zu Zeit Anordnung einer allgemeinen Revision in einzelnen Orten, Bezirken oder im ganzen Lande. Ernennung des Obmannes der Schätzungskommission, während die beiden andern Schätzer von der Anstalt und der Gemeinde bestellt werden (27 G.).

2) Entscheidung über Rekurse gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Verwaltungsrats (67 G.).

3) Erstreckung der 10jährigen Frist zum Wiederaufbau abgebrannter oder beschädigter Gebäulichkeiten auf Ansuchen der Baupflichtigen (47 G.), s. auch Ziffer C 18.

4) Genehmigung der Dienstweisung für die Schätzer (9 B.).

5) Ernennung des Gebäudeversicherungsinspektors (4 B.).

6) Obere Leitung der Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt und ihrer Fonds (61 G.), der Verwaltungsrat ist dem Ministerium unmittelbar unterstellt (1 B.).

7) Bekanntgabe der Einnahmen und Verwendung der Gelder der Anstalt im Staatsanzeiger (64 G., 63 B.).

H. Dem Verwaltungsgerichtshof:

Derfelbe erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats:

a) über das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (7 G.),

b) über Ansprüche an die Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlicly der Verwirkung der

Versicherungssumme in den Fällen der §§ 47 und 49 Abs. 3 sowie über die Rückersparforderung gemäß § 5 Abs. 3 G.,

c) über den Betrag der an die Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge (68 G.).

I. Der Oberrechnungskammer:

Derfelben untersteht die Aufsicht und Kontrolle des Rechnungswesens der Anstalt (61 G.).

K. Dem Finanzamt:

Abgabe der Beitragstabellen an die Steuereinnahmehereien zur Bewirkung des Einzugs (63 G., 68 B.).

L. Der Steuereinnahmeherei:

1) Zustellung von Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen und Einzug der Umlageschuldigkeiten (68 B.).

2) Auszahlung der Brandentschädigungsgelder auf erfolgte Anweisung (63 G.).

II. Uebergangsbefimmungen.

Artikel II des Gesetzes vom 3. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902, Seite 234.)

1) Das Gebäudeversicherungs-gesetz in der neuen Fassung ist am 1. Januar 1903 in Kraft getreten.

2) Die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 35, 36, 39 und 41 des alten Feuerversicherungs-gesetzes vom 29. März 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1852 Seite —) finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am 1. Januar 1903 noch bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, bis nach Ablauf der Auf-lösung des Versicherungsvertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 1911 noch Anwendung, mit dem 1. Januar 1912 greift jedoch überall das neue Ge-setz Platz und gelten alle noch bestehenden Fünftelver-sicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.

Wurde jedoch der Fünftelversicherungsvertrag erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bzw. verlängert, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Ge-setzes als aufgelöst.

3) Bei Feststellung des der Umlage zu Grunde zu legenden Versicherungsanschlages sind für diejenigen Jahre, in welchen die Fünftelversicherungsverträge — und sei es auch nur während eines Teiles des Jahres — noch laufen, die Versicherungsanschlätze der hier unter Ziffer 2 Absatz 1 erwähnten Gebäude nur zu vier Fünftel in Ansatz zu bringen.

Für dasjenige Jahr jedoch, innerhalb dessen ein Fünftelversicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, ist zu der Umlage, welche sich aus dem auf vier Fünftel ermäßigten Versicherungsanschlätze ergibt, noch ein Zuschlag von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlages für diejenige Monat zu be-rechnen, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war. Hierbei wird derjenige Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, als voll mitgerechnet.

Beispiel:

Der Versicherungsanschlätze eines Gebäudes beträgt 20 000 Mk., wovon das Gebäudefünftel mit 4000 Mk. bei der Privatversicherungsgesellschaft X ver-sichert ist. Dieser Vertrag erreicht am 20. Februar 1903 sein Ende. Die im Jahre 1904 zu entrichtende Umlage (für 1903) berechnet sich bei Annahme eines Umlagesatzes von 9 Pfg. für 100 Mark Versicherungs-anschlätze sonach:

a. aus dem auf $\frac{1}{5}$ ermäßigten Versicherungs-	zahlungsbetrages der Berechnung zu Grund gelegt
anschlag mit 16 000 M. (pro 100 Mark	werden.
= 9 Pfg.)	
	14 Mf. 40
b. Zuschlag für 11 Monate aus dem	
Gebäudefünftel = Versicherungsan-	
schlage mit 4000 M. (pro 100 Mf.	
= 1 Pfg.)	4 Mf. 40
	Zusammen 18 Mf. 80

Sonstiges.

Zu §§ 41/42 der Rechnungsanweisung.

Die Gemeinde G. hatte auf 1. Januar 1901 ein Grundstockguthaben im Betrage von 30 000 M. Schulden waren damals noch nicht vorhanden. Im Jahre 1901 hat dieselbe ein Schul- und Rathaus gebaut und zur Kostendeckung ein Kapital von 100 000 M. aufgenommen. Von den Baukosten mit 100 000 innerhalb 30 Jahren zur Tilgung kommenden Bauplag und 90 000 M. auf die Gebäude. Der letztgenannte Betrag mit 90 000 M. wäre dem Grundstock nach § 42, der Betrag des Grundstockguthabens mit 30 000 M. nach § 41 der R.-A. zu erlösen.

Nach einem Gemeindebeschluss soll die Bauschuld mit 100 000 innerhalb 30 Jahren zur Tilgung kommen, und in der gleichen Zeit auch das Grundstockguthaben mit 30 000 M., das von früheren Verwendungen von Grundstockmitteln zu Wirtschaftsunternehmungen herrührt.

Die Abnutzungsquote nach § 42 R.-A. soll nach dem Wunsch des Gemeinderats so bemessen werden, daß die Gemeinde innerhalb der Schuldentilgungszeit für die Gutschrift nach § 42 R.-A. und den Grundstockersatz nach § 41 (90 000 : 30 000 M.) jährlich nicht mehr aufzubringen braucht, als die Schuldentilgungsquote.

Es ergibt sich nun folgende Berechnung:

Bei einer Tilgungsdauer von 30 Jahren beträgt der jährlich an der Schuld mit 100 000 M. abzuzahlende Betrag 3333.33 M. und der jährlich an dem Grundstockguthaben aufzubringende Betrag 1000 M.; zusammen 4333.33 M.

Da die Gemeinde im Ganzen aber nur 3333.33 M. (Schuldentilgungsquote) für die Ersatzleistungen nach §§ 41 und 42 während der Schuldentilgungszeit aufwenden will (damit außer der Schuldentilgungsquote nicht noch eine weitere Grundstockausgabe im Voranschlag eingestellt werden muß) so dürfen für den Ersatz nach § 42 nur 2333.33 M. und für den Ersatz nach § 41 1000 M. jährlich verwendet werden. Die Tilgungsdauer für den Ersatz nach § 42 beträgt somit $90\,000 : 2333,33$ gleich rund 39 Jahre, oder jährlich 2307.69 M. (oder die ersten 38 Jahre je 2333 M. 33 Pf. und im 39. Jahre 1334 M. 46 Pf. Würde sich die Gemeinde dazu verstehen, daß die Tilgungszeit für die Ersatzleistungen nach §§ 41 und 42 gleichheitlich bemessen werden, so würde dieselbe betragen $\frac{90\,000}{30\,000} 120\,000 : 3333,33 = 36$ Jahre.

Da die Tilgungsdauer für den Ersatz nach § 42 in der Regel auf mehr als 39 bzw. 36 Jahre bemessen wird, so wird die Gemeinde G. während der Schuldentilgungszeit sogar noch wesentlich weniger als die jährliche Schuldentilgungsquote dem Grundstock gutzuschreiben haben. Anders gestaltet sich die Sache bei Annuitätendarlehen, da hier die jährliche Kapitalquote sehr gering ist. Da dieselbe aber in späteren Jahren umso größer wird, kann wohl auch der jährliche Durchschnitt des Kapital-

In der vorstehenden Darlegung ist die Frage der Schuldentilgung mit jener der Ersatzleistung der Wirtschaft an den Grundstock in einer den §§ 41, 42 der G.-R.-Anw. nicht entsprechenden Weise vermischt.

Was zunächst die Ersatzleistung der Wirtschaft im Sinne des § 42 der G.-R.-Anw. betrifft, so ist dem Grundstock alljährlich nur eine dem Betrag der Abnutzung entsprechende Summe mittels Gutschrift zuzuführen. Die Berechnung dieser Summe erfolgt durch Teilung mit der Zahl der Jahre, welche als mutmaßliche Dauer des Gebäudes ermittelt ist, in den Aufwandsbetrag von 90 000 M. Wird dieser Vorschrift gemäß hier verfahren, so wird sich wohl kaum eine den Betrag von 900 M. übersteigende Abnutzungsquote pro Jahr ergeben, da ein Bestand von 100 Jahren für das Gebäude im Allgemeinen angenommen werden kann. Ein anderer Maßstab, insbesondere die Zugrundelegung der Schuldentilgungsdauer, ist nach den Bestimmungen der G.-R.-Anw. nicht zugelassen.

Da die so zu berechnende Abnutzungsquote erheblich geringer ist als die in Aussicht genommene Schuldentilgungsquote, so kann die Wirtschaft ihrer Verpflichtung im Sinne des § 42 der G.-R.-A. genügen, indem sie alljährlich von der Schuldentilgungssumme aus Wirtschaftsmitteln eine der Abnutzungsquote entsprechende Summe dem Grundstock gutschreibt; die Einstellung eines besonderen Betrages für die Abnutzung, neben der Schuldentilgungssumme, in den Voranschlag ist nicht geboten.

Die Tilgung des Grundstockguthabens von 30 000 M. vollzieht sich durch die Schuldentilgung aus Wirtschaftsmitteln.

Wenn, wie oben dargelegt, alljährlich 3333.33 M. Schulden abbezahlt werden, so würde sich — unter der Voraussetzung, daß die Wirtschaft die Tilgungsbeträge allein aufbringt — das Grundstockguthaben alljährlich um diese Summe ermäßigen. Da aber ein Teil der Tilgungssumme auf Grund des § 42 der G.-R.-Anw. dem Grundstock jeweils gutgeschrieben wird, vermindert sich das Grundstockguthaben selbstredend nur um den die sogenannten Abnutzungsquote übersteigenden Mehrbetrag der Tilgungssumme. Nimmt man, wie oben geschehen, die jährliche Abnutzungsquote zu 900 M. an, so würde bei einer jährlichen Tilgung von 3333 M. das Grundstockguthaben alljährlich um 2433 M. sich mindern, das Grundstockguthaben von 30 000 M. mithin in 13 Jahren getilgt sein. Ist das Grundstockguthaben beseitigt und werden auch ferner die Tilgungssummen von der Wirtschaft aufgebracht, so kommen Gutschriften für den Grundstock nach Maßgabe des § 41 der G.-R.-Anw. in Betracht. Die demgemäß gutgeschriebenen Beträge gehen gleichfalls an der von der Wirtschaft nach § 42 der G.-R.-Anw. zu ersehende Abnutzungsquote ab. — Siehe Muser, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden S. 66 Ziffer 11 Abs. 2 —

Es muß also auch hier empfohlen werden, für die zu ergreifenden Maßnahmen einzig und allein die Vorschriften der §§ 41, 42 der G.-R.-Anw. zur Richtschnur zu nehmen. Mfr.

Ueber die Wiederansammlung von zur Schuldentilgung verwendeter Faselviehablösungskapitalien.

Bei Prüfung einer Gemeinderrechnung machte das Amt Kz. in obigem Betreff nachstehende Bemerkung:

Um hinsichtlich der Ersatzpflicht des in der 1859er Rechnung vereinnahmten f. Zt. aber zur Schuldentilgung verwendeten Faselviehlösungskapitals im Betrage von 2554.23 M. sowie über die rechnerische Behandlung — namentlich in bezug auf das Verhältnis zwischen Grundstock und Wirtschaft — das Nähere feststellen zu können, sind zur mündl. Abhör bereit zu legen:

- a) die dortigen Akten über die Ablösung nebst dem Ablösungsvertrag und
- b) die in Betracht kommenden Gemeinderrechnungen nebst Beilagen (die Rechnungen, in denen das Kapital vereinnahmt und die Verwendung zur Schuldentilgung nachgewiesen ist).

Wir bemerken, daß das Ablösungskapital als Dotation für die Faselviehhaltung zu behandeln ist, das als solches erhalten bleiben muß und nur für solche den Grundstock belastende Ausgaben verwendet werden dürfen, die der Fahrenhaltung — wie z. B. entsprechende Gebäulichkeiten und Grundstücke — zugute kommen.

Beantwortung.

Laut Vertrag vom 24. November 1848 wurde die Faselviehhaltung durch Zahlung einer Ablösungssumme in Höhe von 1300 Gulden durch Gr. Domänenärar abgelöst. Ueber dieses Ablösungskapital wurde bis zum Jahre 1859 eine sogen. Wucherrindsrechnung geführt, in welcher die mit der Fahrenhaltung zusammenhängenden Kosten verrechnet wurden. Ende 1859 ist das Kapital auf den Betrag von 1459 Gulden 58 Kr. angewachsen. Im Jahre 1859 wurde sodann diese besondere Rechnung aufgelöst (§ 6 des Bescheids zur Wucherrindsrechnung vom 16. Nov. 1859, Nr. 5240) und das erwähnte Kapital unter Abt. IV der Oiderechg. in Einnahme gestellt. Um den vorgeschriebenen Wiederersatz des f. Zt. zur Schuldentilgung verwendeten Ablösungskapitals zu bewirken, sollen vom Jahr 1900 ab alljährlich 150 bis 200 M. in den Voranschlag eingestellt werden. Dieser Ersatz soll sich aber nur auf das Ablösungskapital mit 1300 fl. — nicht auch auf den Zinszuwachs mit 189 fl. 58 Kr. — erstrecken.

Zur Zeit der Regelung dieser Angelegenheit hatte die Gemeinde ein Grundstockguthaben von 500 M. Nachdem das letztere durch Zuführungen gedachter Art beseitigt ist, will der Gemeinderat weitere Beträge dem Grundstock nicht mehr zuführen, da nach seiner Ansicht eine Verpflichtung hiezu nicht bestehe.

Nach dem Ministerialerlaß vom 15. Januar 1887, Nr. 24 526 — f. Muser, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden S. 21 Ziffer 2 — muß das Ablösungskapital für die Faselviehhaltung erhalten werden, bezw. es kann nur für solche den Grundstock belastende Ausgaben verwendet werden, die der Faselviehhaltung — wie z. B. entsprechende Gebäulichkeiten u. Grundstücke — zu gute kommen.

Wenn also keine Ausgaben der letztgedachten Art aus dem erwähnten Kapital bestritten worden sind, muß dasselbe vorhanden sein. Besitzt die Gemeinde keine Aktivkapitalien, von denen sie einen entsprechenden Betrag als Faselviehablösungskapital ausscheiden kann, dann hat sie für Ansammlung eines solchen zu sorgen. Diese Verpflichtung hat ihren Entstehungsgrund darin, daß ein gesetzlich für die Faselviehhaltung bestimmtes Kapital zu einem anderen — also nicht zu einem gesetzmäßigen — Zwecke Verwendung gefunden hat. Der Umstand, daß ein Grundstockgut-

haben nicht besteht, ändert an der erwähnten Verpflichtung der Gemeinde nichts, räumt ihr aber das Recht ein, auch Grundstockmittel zur Beschaffung des fraglichen Kapitals heranzuziehen. Der letztere Gesichtspunkt rechtfertigt eine tunlichst schonende Behandlung der Wirtschaft; es wird daher die jährlich anzulegende Summe auf einen sehr mäßigen Betrag festzusetzen sein.

Anfrage.

Eignet sich der Aufwand für einen sog. Schlauchturn zur Uebernahme auf den Grundstock?

Der Schlauchturn ist ein Häuschen zur Aufbewahrung der Feuerlöschgerätschaften. Im unteren Teil, der aus Stein oder Backstein erstellt ist, werden die Feuerpritze zc. untergebracht. Der hintere Teil des Häuschens ist — und zwar in Holz — höher aufgeführt, um die Feuerlösch-Schläuche in demselben aufhängen zu können.

U. E. hat in analoger Anwendung des Erlasses Gr. Minist. d. Z. vom 15. Januar 1874, Nr. 790 (Steiggerüst betr.) die Wirtschaft für den fraglichen Aufwand aufzukommen.

Antwort.

Der Erlaß vom 15. Januar 1874, Nr. 790 — Steiggerüst betr. — wird sinngemäß anzuwenden sein. Dieser hatte übrigens jedenfalls nur eine Einrichtung im Auge, die sich nicht als ein eigentliches Bauwerk, das z. B. zur Feuerversicherung einzuschätzen ist, darstellt. Solche Bauten werden wohl auf Kosten des Grundstocks erstellt werden dürfen.

Anfrage.

Ist der gemäß § 17 des Wandergewerbesteuer-Ges. an den Kreisumlagen abzuziehende Anteil der Gemeinde an der Wandergew.-Steuer in § 10 zu vereinnahmen und demgemäß die ganze Kreisumlage in § 35 d zu verausgaben oder genügt es, wenn die Kreisumlagen abzüglich des Anteils der Wandergew.-Steuer in § 35 d verausgabt wird?

Antwort.

Eine Vereinnahmung des Betreffnisses an Wandergew.-Steuer würde voraussetzen, daß der Kreis dieses Betreffnis berechnet und im Forderungszettel über Kreisumlage darstellt. Dies geschieht nicht. Deshalb ist nur der an die Kreisasse zu zahlende Betrag § 35 d zu verausgaben.

Zinsfuß für Sparkasseneinlagen.

Das Verwaltungsorgan der von der Gemeinde der Amtsstadt N. verbürgten Sparkasse hat beschlossen, für die Einlagen von Angehörigen aus dem Amtsbezirk den Zinsfuß höher festzusetzen, als für die übrigen Einlagen.

Die Anfrage, ob diese Festsetzung analog des auf Seite 229 des Handbuches über das bad. Sparkassenrechnungswesen abgedruckten Erlasses vom 4. Novbr. 1891, Nr. 25 914, gesetzlich für zulässig zu erachten sei, ist von Gr. Ministerium im bejahenden Sinne entschieden worden.

Schutz der Spareinleger.

Die Sparkasse Frankfurt a. M. hat f. Zt. die Sparkasseneinlage eines Arbeiters ausbezahlt, ohne die Berechtigung zur Empfangnahme näher zu prüfen. Der Prozeß, den der betr. Arbeiter gegen die Verwaltung der städtischen Sparkasse führte, weil diese

ohne Legitimationsprüfung seine Sparkasseneinlage an einen unberechtigten Dritten ausgezahlt hatte, beschäftigte kürzlich die vierte Zivilkammer des Landgerichts in der Berufungsinstanz. Das Amtsgericht hatte die Klage auf Rückerstattung der Einlage aus Rechtsgründen abgelehnt, weil nach dem Statut die Sparkasse bei Auszahlung der Einlage zur Legitimationsprüfung nicht verpflichtet sei. Das Berufungsgericht billigte jedoch diesen Rechtsstandpunkt nicht. Es erließ Beweisbeschluss, Zeugen darüber zu vernehmen, ob die Beamten der Sparkasse ein Verschulden durch Fahrlässigkeit bei Auszahlung der Einlage nach den §§ 823 und 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft.

Falsche Zinscheine.

Der preussische „Staatsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, in der unter Hinweis darauf, daß in den letzten Wochen an verschiedenen Orten falsche Zinscheine von Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten Staatsanleihen von 1885 und 1890 zum Vorschein gekommen sind, darauf aufmerksam gemacht wird, daß für falsche Zinscheine in keinem Falle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß es die Annahme der Zinscheine im Privatverkehr ablehnt, da diese nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel zu dienen.

— Aus einer Karlsruher Druckerei wurden im Druck befindliche Druckbogen von Zinscheinen der Pforzheimer Stadt-Anleihe entwendet und die Kupons in Nürnberg in Umlauf gesetzt. Selbst große Banken wurden damit betrogen. Die Nürnberger Strafkammer verurteilte den Verbreiter der Kupons, Buchdrucker Schlager, zu zwei Jahren Gefängnis.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Der badische Verwaltungsgerichtshof hat durch Urteil vom 21. Oktober 1902 (Hirth gegen Ortskrankenkasse Mannheim I) entschieden, daß die Mitglieder einer den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden amtlich zugelassenen Hilfskasse beim Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht zur Krankenversicherung anzumelden sind.

Das Hilfskassenmitglied hat (nach Kommentar v. Woedtke) nichts weiter zu tun, als seine gesetzliche Befreiung unter Führung des entsprechenden Nachweises gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen, unter Umständen auch gegenüber der Zwangskasse, wenn diese die Zugehörigkeit des Befreiten zur Zwangskasse behauptet und den Nachweis der Befreiung verlangt.

Dem Arbeitgeber liegt nach obiger Entscheidung, wie übrigens auch schon in dem erwähnten Kommentar S. 314 ausgeführt ist, eine Meldepflicht nicht ob, sofern er nur bei Eintritt eines Arbeiters sorgfältig geprüft hat, ob derselbe einer Hilfskasse angehört, deren Leistungen als gleichwertig anerkannt sind und ob das betr. Mitglied im Krankheitsfalle aus der Hilfskasse diejenigen Unterstützungen beanspruchen kann, welche die Zwangskasse gewähren würde. Er braucht sich in der Folge nicht mehr darum zu kümmern, ob der Arbeiter sein Verhältnis zur Hilfskasse fortsetzt oder nicht, da im Falle des Ausscheidens eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der

Hilfskasse oder des Uebertretens eines solchen in eine niedrige Mitgliederklasse die Hilfskasse nach ihr gesetzlich obliegender Pflicht selbst der Meldestelle Anzeige zu erstatten hat.

Befreiung von der Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse infolge Beitritts zur eingeschriebenen Hilfskasse.

§ 19 Abs. 2, 75 Kr.-V.-G.

Der § 19 des Kr.-V.-G. regelt die Pflicht bezw. das Recht der Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse. In Absatz 2 dieses Paragraphen ist gesagt, daß die in den Gewerbszweigen und Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet ist, beschäftigten Personen, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse werden, sofern sie nicht einer der in §§ 59, 69, 73, 74 bezeichneten Klassen angehören. Das Gesetz kennt, abgesehen von den obengenannten §§ 59 u., nur einen Fall, welcher die Verpflichtung der Angehörigkeit zur Ortskrankenkasse ausschließt, nämlich den Fall des § 75, wonach Mitglieder der aufgrund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten Klassen von der Verpflichtung befreit sind, der Gemeinde-Krankenversicherung oder der aufgrund des Kr.-V.-G. errichteten Kasse beizutreten, wenn die betr. Hilfskassen allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§ 6, 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren ist.

Nach dem klaren Wortlaut des § 19 Abs. 2 beginnt also die Versicherungspflicht mit dem Tage des Eintritts in die dieselbe begründende Beschäftigung. Daran ändert auch die in § 49 Kr.-V.-G. vorgesehene 3-tägige Meldefrist nichts, denn diese Frist hat lediglich den Zweck, dem Arbeitgeber vorzuschreiben, innerhalb welcher Zeit er den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Kasse anzuzeigen hat. Die Versicherung beginnt also, ungeachtet der späteren Anmeldung, mit dem ersten Beschäftigungstag, und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber die Anmeldung zur Krankenkasse etwa ganz unterläßt, da die Folgen der Nichtanmeldung dem Arbeitgeber, nicht dem Versicherten zur Last fallen.

Unterläßt die Hilfskasse beim Austritt eines versicherungspflichtigen Mitgliedes die Anzeige an die gemeinsame Meldestelle oder die Aufsichtsbehörde und es tritt in der Folge ein Krankheitsfall des Ausgetretenen ein, so steht der zur Leistung der Unterstützung gesetzlich verpflichteten Zwangskasse ein Ersatzanspruch gegen die Hilfskasse nicht zu. Letztere kann höchstens wegen Veräumnis der Austrittsanzeige gemäß § 81 Kr.-Vers.-Ges. mit einer Geldstrafe geahndet werden. Ein Negativanspruch gegen den Arbeitgeber ist ebenfalls unbegründet, sofern dieser beim Eintritt des Versicherungspflichtigen in die Beschäftigung dessen Zugehörigkeit zur Hilfskasse geprüft hat.

Der Zwangskasse kommen als Ersatz nur die seit dem Austritt aus der Hilfskasse nachzuerhebenden Versicherungsbeiträge zu, die bei der kurzen Verjährungsfrist in den meisten Fällen zur Deckung der Krankenunterstützungen nicht ausreichen.

Nicht allein die Zwangskrankenkassen, sondern auch die Arbeitgeber sind durch diese Vorschriften öfters geschädigt. Der Arbeitgeber ist oft nicht mit den genügenden Kenntnissen ausgestattet, um die Angaben des eintretenden Arbeiters und die von demselben vor-

gelegten Belege betreffs der Zugehörigkeit zu einer Hilfskasse bezw. die Verhältnisse der letzteren richtig zu beurteilen und unterläßt die Anmeldung zur Zwangskasse, obgleich sie erforderlich wäre. Er ist in diesem Falle, abgesehen von einer Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung, außerdem regresspflichtig.

Die Zwangskrankenkasse andererseits kann oft die Ersatzleistung wegen Pfandlosigkeit des Arbeitgebers nicht herbeiführen und bekommt außer dem Untersuchungsaufwand noch die Kosten des Betreibungs-Klageverfahrens zur Last.

Es wäre daher sowohl im Interesse der Zwangskassen als auch der Arbeitgeber gelegen, wenn die Prüfung der Zugehörigkeit eines Versicherungspflichtigen zu einer Hilfskasse nicht dem Arbeitgeber, sondern der Zwangskasse selbst oder der Meldestelle auferlegt würde. Durch gesetzliche Bestimmung sollte die Anmeldung solcher Versicherter bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) vorgeschrieben werden, welche letztere auf Grund der vorgelegten Nachweise die Anmeldung mit einer entsprechenden Beurkundung (ob Befreiung zweifellos oder zweifelhaft) der zuständigen Zwangskrankenkasse zur Kenntnisnahme und event. weiteren Behandlung des Falles übermitteln würde.

Die Zwangskrankenkasse wäre hierdurch in die Lage versetzt, über die ihr gesetzlich zugehörenden aber wegen anderweiter Versicherung befreiter Versicherungspflichtigen einen Nachweis zu führen, auch könnte sie, um sich vor Schäden zu bewahren, durch geeignete Erhebungen die Fortdauer der bei der Anmeldung vorliegenden Rechtsfälle überwachen.

Aus statistischen Gründen dürfte diese Nachweisung den Zwangskrankenkassen außerdem erwünscht sein.

Wollte nun der Arbeitgeber die Verpflichtung der Zugehörigkeit des Arbeiters zur gesetzlichen Krankenkasse aus dem Grunde bestreiten, weil er den Arbeiter einige Tage nach dem Eintritt in die Beschäftigung bei einer eingeschriebenen Hilfskasse angemeldet habe, so wäre dieser Einwurf gesetzlich nicht gerechtfertigt. Die Ausnahmebestimmung des § 75 kann nur dann Platz greifen, wenn der Arbeiter zur Zeit des Eintritts in die Beschäftigung bezw. Versicherungspflicht bereits Mitglied der Hilfskasse war. Wenn der Arbeiter dagegen zu einer Zeit, zu der er schon vermöge seiner Beschäftigung bereits der Krankenkasse angehört, nachträglich auch zu einer eingeschriebenen Hilfskasse angemeldet wird, so ist nur das Ausscheiden aus der Krankenkasse in der Form des § 19 Abs. 5 Kr.-V.-G. auf Jahreschluß möglich.

Die Wahl des Beitritts zur Kranken- oder Hilfskasse steht nur solange frei, als noch keine Pflicht zum Beitritt zur Krankenkasse besteht; die Aufnahme zur Hilfskasse könnte ja vor dem Beginn der Beschäftigung unter der Bedingung ausgesprochen werden, daß die betr. Person in der Gemeinde in die Beschäftigung, welche das Recht der Mitgliedschaft zur Hilfskasse begründet, eintreten wird. Beim tatsächlichen Beginn der Beschäftigung wäre der zu Versicherende dann schon Mitglied der Hilfskasse und ist dann von der erst nachträglich entstandenen Verpflichtung, der Krankenkasse anzugehören, entbunden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn er erst nach Beginn der Versicherungspflicht zur Hilfskasse aufgenommen wird. In diesem Falle bestünde eben bis zum Jahreschluß eine Doppelversicherung, da der Austritt aus der Krankenkasse erst auf diesen Zeitpunkt gestattet werden kann. (Z. 1901 S. 98).

Die Kranken- und Invalidenversicherung der von den Gemeinden bei Wald- und Wegarbeiten beschäftigten Personen betr.

In manchen Gemeinden soll der Vollzug der Kranken- und Invalidenversicherung für die bei den Wald- und Wegarbeiten von den Gemeinden beschäftigten Personen zu wünschen übrig lassen.

Es empfiehlt sich deshalb, diesem Vollzug, insbesondere bei der Rechnungsabhör, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei den von den Gemeinden unmittelbar gelohnten Arbeitern wird es nicht schwer fallen, durch eine Vergleichung der Rechnungsbelege über die an die versicherungspflichtigen Personen seitens der Gemeinde bezahlten Gehälter und Löhne mit den Quittungen der Gemeindefrankenversicherungen u. Krankenkassen über die an diese von den Gemeinden entrichteten Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung festzustellen, ob der Bezug zur Versicherung erfolgt ist, und ob entsprechende Beiträge seitens der Gemeinde geleistet worden sind.

Schwieriger ist die Kontrolle bei den sogenannten Akkordanten, welche ohne selbständige Unternehmer zu sein, die Ausführung der Arbeit gegen eine Pausch- oder nach Stück oder Ausmaß festzustellende Summe übernehmen und die von ihnen eingestellten Hilfskräfte selbst entlohnen (vergl. Ziffer 31 der Anleitung des Reichsversicherungsamts über die nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen). Wir haben auf diese Schwierigkeit schon in unserem Erlaß vom 27. Januar 1888, Nr. 2012, die Krankenversicherung der bei der Straßenunterhaltung beschäftigten Personen betr., eingehend hingewiesen, und der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden hat in dem Schreiben vom 7. April 1892, Seite 1499, den Einzug der Beiträge für die Invalidenversicherung betr., und vom 9. Dezember 1895, Nr. 8738, die Versicherung der Arbeiter in den Waldungen der Gemeinden betr., auf die Notwendigkeit fortgesetzter Kontrolle über diese Arbeiter aufmerksam gemacht.

Falls keine Nachweisungen vorhanden sind über die für diese und die von ihnen angenommenen Hilfskräfte bezahlten Versicherungsbeiträge, wird gegebenen Falls eine nähere Aufklärung geboten sein. Wenn die Arbeiter als Selbstversicherer (freiwillige Mitglieder von Krankenkassen, versicherungspflichtige unständige landwirtschaftliche Arbeiter) die Beiträge selbst entrichtet haben, sollte in den Rechnungsbelegen der Nachweis enthalten sein, daß die Gemeinde den auf sie entfallenden Anteil den Arbeitern ersetzt hat, und zwar tunlichst mit der Beurkundung, daß die Beiträge von den Arbeitern auch in der Tat entrichtet worden sind (laut Bescheinigung der betreffenden Krankenkasse, Einsichtsnahme der Quittungskarten u.).

Wesentlich erleichtert wird sowohl die Aufgabe der Gemeinde als jene der Kontrolle, wenn die betreffenden Ausgabebelege selbst die erforderlichen Anhaltspunkte über die Versicherungsbeiträge gewähren. Dies könnte geschehen, wenn ähnlich wie bei den Tagelohnlisten für die staatlichen Betriebe in den betreffenden Zahlungslisten besondere Spalten aufgenommen werden, in welchen bezüglich jedes Bezugsberechtigten eingetragen wird:

- a) die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitstage,
- b) der Betrag des Lohns für den Tag und die betreffende Zahlungsperiode,
- c) der Betrag der vollen von der Gemeinde hierfür zu entrichtenden Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge,

d) die am Lohn oder Gehalt abzuziehenden, auf die Arbeiter entfallenden Beträge an den Versicherungsbeiträgen, oder, sofern Versicherungspflichtige die Beiträge selbst entrichten, der hierfür an sie von der Gemeinde als Lohnzuschlag zu ersehende Anteil an den Versicherungsbeiträgen,

e) der hiernach von der Gemeinde in bar an die bezugsberechtigte Person zu zahlende Betrag.

Soweit solche Listen nicht eingeführt sind, wäre deren Einführung, insbesondere bei der mündlichen Rechnungsabhör, zu empfehlen.

(M. d. F. vom 15. Januar 1903, Nr. 51 054.)

Ist gegen die Verfügung des Bezirksamtes auf Wirtshausverbot (§ 76 a Pol.-St.-G.-B.) Einsprache an den Bezirksrat oder Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig?

Das Bezirksamt N. hatte gegen Tagelöhner J. Wirtshausverbot auf die Dauer eines Jahres erlassen, gegen welche Verfügung J. auf Grund des § 4 Ziff. 1 W.-R.-Pfl.-G. Klage erhob. Letztere wurde als unzulässig verworfen. In den Gründen des Urteils Gr. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1902, Nr. 1535, ist ausdrücklich gesagt, daß die Entscheidung des Bezirksrates als eine unerläßliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klageerhebung betrachtet werden müsse, diese Vorentscheidung des Bezirksrates aber nicht ergangen war.

Die Abhör der Gemeinderechnungen betr.

Einige Bezirksamter teilen den Gemeinderäten die Abhörbemerkungen zu den Gemeinderechnungen nicht in Ausfertigung sondern in Urschrift — R. B. — zur Beantwortung mit. Dieser Uebung stehen Bedenken nicht entgegen und gebe ich deshalb dorthin anheim, auch hiernach zu verfahren.

(Erl. Gr. Landeskommissärs Konstanz vom 4. Februar 1903, Nr. 775).

Briefkasten.

Gr. M. in F. Unter Bezug auf unsere Briefkastenantwort Seite 399 dieser Zeitschrift sind wir in der Lage, Ihnen mitzuteilen, daß die Versicherungsanstalt in Abänderung des dort bezeichneten Erlasses den Einzugsstellen derjenigen Gemeinden des Bezirks Kz., in denen Postanstalten sich nicht befinden, kleinere eiserne Markenbestände überwiesen hat. Die Einzugsstellen mit eigenen Postanstalten sollen auch künftig ohne eisernen Bestand bleiben, da dieselben jederzeit in der Lage sind, die eingegangenen Beiträge in Marken umzusetzen.

Anzeigen.

Damit sich jeder von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf unsere Gefahr und Kosten ohne jeden Kaufzwang

— 5 Tage auf Probe — unsere neuesten patentierten

Petroleum-Glühlicht-Brenner



Derselbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, bläst nicht, ruht nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis mit Glühkörper und Zylinder Mk. 6.50

Zahlung erst nach Erprobung.

Hermann Hurwitz & Co.,
Berlin C., Stralauerstrasse 56.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenoils **Dustless.**

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Auftrich, per qm 3-8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung

Prospekte durch:
R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei
Spachholz & Ehrath, Bonndorf bad. Schw.
sind zu beziehen:

- Kassensturzprotokoll
- Gemeinderechnungsprüfungsprotokoll
- Einzugsregister
- Gabholzverzeichnis m. Einzugsregist. f. Gabholzmakerlohn
- Verzeichnis der Einnahme-Rückstände
- Kassenbuch, Titel und Einlagen
- Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten
- Titel und Vorbericht
- Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir allein das Vertragsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabschluss u. Darstellung besitzen)
- Rechnungsabschluss
- Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes
- Holznaturalienrechnung
- Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeisterstagebuch)
- Abschluß und Kassensturz, 1/4 Bogen
- Rechnungsimpressen Einnahmen
- " Ausgaben
- " ohne Bezeichnung
- Kapital- und Zinsimpressen
- Rechnungsimpressen zur Stellung von Vormundschaftsrechnungen, Einnahmen, Form. 2
- do. " " 3
- do. " " 4
- do. Ausgaben " 5
- Feuerversicherungs-Buch. Anlage 1.
- Einschätzungstabelle. Anlage 2.
- Gebäudeversicherungs-Beitragstabelle (Zuschlagstabelle.)
- Fahrnisversicherungsbuch.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg.
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.